

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien



ZENTRALORGANISATION
DER KRIEGSOPFER- UND BEHINDERTENVERBÄNDE
ÖSTERREICH

1080 WIEN, LANGE GASSE 53, TEL. (0222) 406 15 80
TELEFAX 406 15 80 54

Wien, 1. März 1996

mag.sv/st
stellung doc.

P.....OB/10.....P6
4. MARZ. 1996
5.3.96/13

A. Hayek

Betr.: Zl. 10.910/7-4/96; Entwurf einer Sammelnovelle
als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996 (BMAS) -
Stellungnahme

Mit Note vom 23. Februar 1996, Zl. 10.910/7-4/96, wurde der Zentralorganisation der Entwurf einer Sammelnovelle als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996 übermittelt und es wird hiezu nachfolgende Stellungnahme abgegeben.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt wurden.

Zu Art 1 - Änderung des Bundespflegegeldgesetzes:

Grundsätzliches

Bereits bei den Arbeiten zur Erstellung des Bundeshaushaltes für 1996 im Herbst 1995, wurden die Vertreter der Behindertenorganisationen mit der Absicht konfrontiert, daß im Bereich der Pflegegeldregelungen Einsparungen vorzunehmen sein werden, um einen weiteren Anstieg der Kosten für Pflegegelder zu vermeiden. Bereits zum damaligen Zeitpunkt haben die Vertreter der Behindertenorganisationen, so auch die Vertreter der Zentralorganisation Bereitschaft gezeigt, daß auch die Behinderten bereit sind, einen für sie erträglichen Beitrag zur Budgetkonsolidierung zu leisten.

Mit den in der Regierungsaussendung vom 5. Februar 1996 vorgeschlagenen Einsparungen durch Reformen beim Pflegegeld (Entfall der Anpassung, Entfall bei Spitalsaufenthalt ab dem 2. Tag, Anrechnung auf Körperbehindertenfreibetrag) hat sich die Zentralorganisation einverstanden erklärt, da damit das verlangte Einsparungspotential von 1,9 Milliarden Schilling für 1996 und 1997 erreicht wird. In weiterer Folge wurden jedoch darüber hinausgehende Einsparungsvorschläge vorgelegt, die das angepeilte Einsparungsziel bei weitem überschreiten. Nach eingehender Diskussion innerhalb der Behindertenorganisationen konnte darin Übereinstimmung gefunden werden, daß folgende zusätzliche Maßnahmen als gerade noch akzeptabel erscheinen:

- Zuerkennung des Pflegegeldes ab dem Antragstag,
- Fälligkeit des Pflegegeldes am jeweils Monatsletzten und
- Ende des Pflegegeldanspruches mit dem Todestag.

Alle anderen zusätzlichen Einsparungsvorschläge (Zuerkennung des Pflegegeldes ab dem der Antragstellung folgenden Monat, Kürzung der Pflegegeldstufe 1 um fast 30%, Kürzung des Taschengeldes um 50 %) können nicht die Zustimmung der Zentralorganisation finden, da diese Maßnahmen einerseits soziale Härten nach sich ziehen und andererseits dadurch das vorgegebene Einsparungspotential unnötigerweise übererfüllt wird. Es ist nicht einsichtig, warum der Personenkreis der pflegebedürftigen Menschen in Österreich ein überproportionales Sparopfer zur Sanierung des Bundeshaushaltes beitragen soll, noch dazu, wo es sich beim Pflegegeld lediglich um einen Zuschuß zur Bestreitung der pflegebedingten Mehraufwendungen handelt.

Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 1 Z 1 (§ 4 Abs.1) :

Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt, jedoch wird angemerkt, daß dieser der fragende Grundsatz des Bundespflegegeldgesetzes, die einkommensunabhängige Gewährung von Pflegegeld, entgegensteht. Wie auch den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, würde der genannte Gesetzesvorschlag daher dieser Intention des Gesetzes widersprechen. Für die Anwendung der Härteklausel soll daher ausschließlich die Art und der Umfang des Pflegebedarfes herangezogen werden. Wie bereits in einigen Landespflegegeldgesetzen vorgesehen, soll Pflegegeld vor Vollendung des 3. Lebensjahres insbesonders dann gewährt werden, wenn durch die Gewährung Pflege in einem Heim entbehrlich wird.

§ 4 Abs. 1 letzter Satz soll daher lauten:

„ Anspruch auf Pflegegeld vor Vollendung des 3. Lebensjahres besteht jedoch dann, wenn damit für den Pflegebedürftigen eine aus dem konkreten Pflegebedarf resultierende,besondere Härte vermieden, insbesondere Pflege in einem Heim entbehrlich wird.“

Zu Art 1 Z 2 (§ 5)

Hier ist vorgesehen, daß die Pflegegelder der Stufe 1 um mehr als 30 % gekürzt werden. Diese Kürzung der Stufe 1 bedeutet, daß die in den Pflegegeldstufen 1-4 durchschnittlich errechneten Stundensätze von ca. 42 Schilling im Bereich der Stufe 1 um 10 Schilling gekürzt werden und somit beträchtlich unter das genannte Niveau herabfallen und wird letztendlich in der Praxis auch dazu führen, daß gerade jene „leichteren Pflegefälle“, die üblicherweise Betreuung in ihrer häuslichen Umgebung erhalten können, durch die Kürzung dieser Mittel sich diese Betreuung nicht mehr leisten könnten und geradezu motiviert, zu wesentlich höheren Kosten in stationären Einrichtungen Aufnahme zu finden. Der Sinn des Pflegegeldes, die Hintanhaltung von stationärer Pflege und Bevorzugung der häuslichen Pflege, wird dadurch ausgehöhlt.

Es wird daher vorgeschlagen, die Pflegegelder der Stufe 1 unverändert zu lassen,oder aber, wenn unbedingt notwendig, eine geringere Kürzung vorzunehmen.

Zu Art 1 Z 3 (§ 9Abs.1)

Nach dieser Bestimmung soll das Pflegegeld mit Beginn des Monats in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens aber mit Beginn des auf die Antragstellung oder die Einleitung des amtswegigen Verfahrens zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen gem. § 4 durch einen Unfallversicherungsträger folgenden Monats gebühren. Wie bereits in den grundsätzlichen Bemerkungen angeführt, kann akzeptiert werden, daß die Zuerkennung der Pflegegelder ab dem Antragstag erfolgt. Es widerspricht allen rechtsstaatlichen Prinzipien, wenn die Zuerkennung der Leistung trotz Pflegebedürftigkeit auf ein willkürlich festsetzbares Datum nach Antragstellung fällt.

§ 9 Abs.1 1. Satz soll daher lauten:

„Das Pflegegeld gebührt mit Beginn des Monats, indem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens aber mit dem Tag der Antragstellung oder Einleitung des amtswegigen Verfahrens zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen gem. § 4 durch einen Unfallversicherungsträger.“

Zu Art.1 Z 4 (§9 Abs.3 Z 2) :

Hier gelten die Ausführungen zu Art. 1 Z 3 sinngemäß.

§ 9 Abs.3 Z 2 soll lauten:

„2. Die Erhöhung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarf wird mit dem Tag der Antragstellung oder der amtswegigen ärztlichen Feststellung wirksam;“

Zu Art. 1 Z 5 (§ 12):

Gegen die vorgeschlagenen Regelung des § 12 Abs. 1 besteht kein Einwand.

Im § 12 Abs.2 ist vorgesehen, daß das Pflegegeld auf Antrag bis zum Beginn der 5. Woche des stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt in dem Umfang weiter zu leisten ist, in dem pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus einem der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegenden Dienstverhältnis (Vollversicherung oder Teilversicherung in der Unfallversicherung) eines Pflegegeldbeziehers mit einer Pflegeperson ergeben. Hiezu wird eingewendet, daß die Einschränkung der Ausnahmebestimmung auf ein pflichtversichertes Dienstverhältnis zu eng erscheint, da in zahlreichen Fällen unvermeidbare Kosten für den Pflegebedürftigen auch bei stationärem Aufenthalt weiterlaufen. (z.B. Kosten für Platzhaltegebühren in Behindertenbetreuungseinrichtungen etc.)

§ 12 Abs.2 soll daher lauten:

„Das Pflegegeld ist auf Antrag bis zum Beginn der 5. Woche des stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt in dem Umfang weiter zu leisten, in dem pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden.“

Zu § 12 Abs.6 und Art 1 Z 6 (§ 13 Abs.1 3. Satz):

In diesen Regelungen ist vorgesehen, daß für die Zeit des Ruhens des Anspruches auf Pflegegeld bzw. für die Dauer des Anspruchsüberganges pflegebedürftigen Personen ein Taschengeld in der Höhe von 10 v.H. des Pflegegeldes der Stufe 3 gebührt. Dies bedeutet eine Kürzung der Höhe der bisher gewährten Taschengelder um 50 %, was im Hinblick darauf, daß weder in Wohn-Alten oder Pensionistenheimen noch in Krankenanstalten eine Vollpflege im Sinne einer persönlichen Assistenz gewährleistet ist und die Betroffenen, die zusätzlich notwendigen Assistenzdienste zu bezahlen haben, abgelehnt wird. Es wird daher vorgeschlagen, auch für die Dauer von Krankenhausaufenthalten, das vorgesehene Taschengeld zu gewähren und das bisher festgelegte Taschengeld in der Höhe von 20 v.H. unverändert beizubehalten.

§ 12 Abs.4 soll daher lauten:

„Für die Zeit des Ruhens des Anspruches auf Pflegegeld gem. Abs. 1, 3 oder 4 gebührt ein Taschengeld in Höhe von 20 v.H. des Pflegegeldes Stufe 3.“

Zu Art 1 Z 7 (§ 14a) Z 8 (§ 17) Z 9 (§ 25) und Z 10 (§ 32) bestehen keine Einwände.

Zu Art 1 Z 11 (§§ 47 und 48):**Zu § 47:**

Im Sinne der obigen Ausführungen können die Absätze 2 und 3 entfallen und erhält Abs. 4 die Bezeichnung Abs. 2.

Zu § 48:

§ 48 soll lauten:

„§ 4 Abs.1, § 9 Abs.1 und 3 Z 2, § 12, § 14a, § 17, § 25 Abs.1, § 32 und § 47 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. treten mitin Kraft.:“

Zu Art 2 Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977:**Zu Art 2 Z 30 (§ 31) :**

Hier ist vorgesehen, daß das Karenzurlaubsgeld nur mehr bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes gewährt wird, wenn nur ein Elternteil Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt. In Abs 2 dieser Bestimmung werden jene Voraussetzungen geregelt unter denen das Karenzurlaubsgeld höchstens bis zu Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes gewährt werden kann. In diesem Zusammenhang sei angeführt, daß es dann, wenn der zweite Elternteil wegen einer Behinderung die Betreuung des Kindes, selbst wenn er wollte, nicht durchführen kann, es zu einer nicht begründbaren Benachteiligung gegenüber einem gesunden Elternpaar kommt. Es wird daher vorgeschlagen, folgende lit. c in Abs. 2 anzufügen:

„ c) der zweite Elternteil aufgrund einer körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung außer Stande ist, das Kind zu betreuen.“

Zu Art 14 Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Grundsätzliches

Hauptziel der Änderungen im Bereich der Sozialversicherungsgesetze ist es, die Zahl der Neuzugänge zu vorzeitigen Alterspensionen einzudämmen und das faktische Pensionsantrittsalter zu erhöhen und Anreize für die Versicherten zu bieten, länger im Erwerbsleben zu verbleiben. Dadurch sollen die in den letzten Jahren festzustellenden enormen Kostensteigerungen im Bereich der Pensionsversicherung hintangehalten werden.

Im Bereich der Berufsunfähigkeits- und Invaliditätspensionen mußte mit Empörung festgestellt werden, daß dieses Ziel ausschließlich durch Zwangsmaßnahmen gegenüber Behinderten („Zwangstherapie“) und durch Einräumung von unbeschränkten Ermessensspielräumen (Willkür ?) für Pensionsversicherungsträger erreicht werden soll.

Damit wird gegen das im österreichischen Staatsgrundgesetz (Art. 18 Freiheit der Berufswahl und Berufsausbildung) in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art. 4) sowie das in den EU-Verträgen verankerten Prinzip der freien Berufswahl verstößen.

Die Zentralorganisation vertritt daher die Auffassung, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen im Bereich der Berufsunfähigkeits- und Invaliditätspensionen ersatzlos zu streichen sind und dem Grundsatz „Rehabilitation vor Rente“ nicht durch verfassungsrechtlich bedenkliche Zwangsmaßnahmen zum Durchbruch verholfen werden sollte, sondern dieses Ziel durch eine Verpflichtung der Pensionsversicherungsträger zur Setzung von Maßnahmen insbesonders der beruflichen Rehabilitation angehalten werden sollten.

Zu den einzelnen Regelungen des Art 14 wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 35 (§ 86 Abs.3 Z 2):

In den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung sollte konkretisiert werden, daß es sich bei der Aufgabe der Tätigkeit nicht um die Auflösung des konkreten Dienstverhältnisses handeln muß. Überdies wird vorgeschlagen in Analogie zu Art. 15 Z 9 (§ 55 Abs.2 Z 2 GSVG) und Art 16 Z 9 (§ 51 Abs 2 Z 2 BSVG) den vorgeschlagenen Anfügungssatz folgendermaßen zu formulieren:

„für den Anfall einer Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit ist zusätzlich die Aufgabe der Tätigkeit aufgrund welcher der (die) Versicherte als invalid (berufsunfähig) gilt, erforderlich, es sei denn, der Versicherte zieht ein Pflegegeld ab Stufe 3 nach § 5 Bundespflegegeldgesetz, BGBl.Nr. 110/1993.“

Zu Z 42 (§ 154a):

Zu dieser Maßnahme wird zu bedenken gegeben, daß Patienten in Krankenanstalten den gem. § 27a KAG zu leistenden Betrag zu entrichten haben und somit eine zusätzliche Belastung auf sich zu nehmen haben.

Überdies wird der Fall eintreten, daß, wenn die vorgesehene Zuzahlung sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an den Krankenversicherungsträger zu entrichten ist, es für die Versicherten und/oder Träger der Krankenanstalten zu erheblichen verwaltungstechnischen Aufwendungen und Verzögerungen kommen wird, weshalb angeregt wird, daß die zu leistenden Zuzahlungen wie ursprünglich vorgesehen, bei Bewilligung des Aufenthaltes durch den Krankenversicherungsträger oder aber im nachhinein zu entrichten sind.

Zu Z 69 (§ 254):

Die im § 254 Abs. 1 Z 4 festgelegte Regelung soll im Lichte der grundsätzlichen Ausführungen zur Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ersatzlos gestrichen werden. Es kann nicht ausschließlich in die Entscheidungskompetenz des Versicherungsträgers fallen, welche Rehabilitationsmaßnahmen und in welcher Häufigkeit diese angeordnet werden, wann sie als erfolgreich abgeschlossen gelten bzw. wann derartige Maßnahmen als aussichtslos erscheinen. Derartig schwerwiegende Rechtsfolgen, wie sie hier normiert werden, können nicht einer völlig unbestimmten Ermessensausübung des jeweiligen Versicherungsträgers anheim gestellt werden. Damit sind Willkür und „Zwangrehabilitation“ Tür und Tor geöffnet. Diese Bestimmung ist daher striktest abzulehnen.

Der an sich begrüßenswerten Intention nach verstärktem Einsatz von Rehab-Maßnahmen sollte zweckmäßigerweise durch eine Änderung des § 222 Abs. 3 Rechnung getragen werden, in dem dort eine Verpflichtung der Versicherungsträger zum Angebot auf Maßnahmen der Rehabilitation festgelegt wird.

Zu Z 70 (§ 255):

Diese Regelung bedeutet im Zusammenhang mit der beabsichtigten Neuregelung des § 254 Abs. 1 Z 4 einen praktischen Wegfall jeglichen Berufsschutzes und ist daher striktest abzulehnen.

Zu Z 71 (§ 256):

Die bisherige Rechtslage hat die befristete Zuerkennung von Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen bereits vorgesehen, die in der Praxis tatsächlich auf Besserungsmöglichkeiten von Leidenszuständen Bedacht nahm. Die vorgesehene grundsätzlich auf jeweils 2 Jahre befristete Zuerkennung von Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen kehrt im Hinblick auf nicht beweisbare Begründungen (häufige Besserungsfähigkeit von Leidenszuständen ist nicht Realität) den bisherigen Grundsatz der unbefristeten Zuerkennung um. Da eine derartige Annahme nicht der Realität entspricht, ist daraus lediglich eine enorme Steigerung des Verwaltungs-

aufwandes (z.B. Gutachterhonorare) sowie eine unzumutbare Verunsicherung und unnötige Belastung für Behinderte zu erwarten.

Im übrigen wird angemerkt, daß aus dem Gesetzesvorschlag nicht hervorgeht, ob nach Ablauf der zweiten 24 Monate auf eine unbefristete Pension erkannt werden muß oder ob weitere - meist unnötige - Befristungen zulässig sind.

Auch das Anknüpfen einer weiteren Zuerkennung der Invaliditäts-oder Berufsunfähigkeitspension an eine nur einmonatige Antragsfrist erscheint als weitere unzumutbare Erschwernis (z.B. bei psychisch Behinderten, Sinnesbehinderten etc.). Hier wäre, wenn die grundsätzliche Befristung überhaupt beibehalten wird, eine amtswegige Überprüfung des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen festzuschreiben.

Daß gegen den Ausspruch der Befristung keine Klage erhoben werden kann, erscheint im Hinblick auf Art.VI der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verfassungsrechtlich äußerst bedenklich insbesonders deshalb, da nach der vorgeschlagenen Regelung die Befristung die Regel und nicht mehr wie bisher die Ausnahme darstellt.

Zu Z 71 (§ 256) und Z 72 (§ 271) gilt das zu den Ziffern 69, 70 und 71 angeführte.

Zu Z 83 gilt das zu Z 69 angeführte analog.

Zu Z 82 (§277 Abs.1) und Z 83 (§279 Abs. 1) gilt das zu Z 69 angeführte analog.

Zu Z 85 (§305) und Z 87 (§307 b):

Die Neuregelung der beiden genannten Bestimmungen stellen den Gipelpunkt der in den grundsätzlichen Bemerkungen kritisierten Zwangsmaßnahmen für behinderte Menschen dar. Sie bedeuten in concreto , daß sich behindert gewordene Menschen bedingungslos den womöglich willkürlich angeordneten Rehabilitationsmaßnahmen zu unterwerfen haben und unter Androhung von Leistungsversagungen mit Rehabilitationsmaßnahmen zwangsbeglückt werden können.

Im Hinblick auf die verfassungsmäßig eindeutig festgelegten Grundrechte insbesondere der freien Berufswahl wird dringend empfohlen, die bisher in Geltung stehenden Regelungen, die sich durchaus bewährt haben, nicht anzutasten.

Die vorgeschlagenen Zwangsmaßnahmen stellen eine eklatante Mißachtung der Menschenrechte gegenüber Behinderten dar und würden ungeahnte und nicht wiedergutzumachende Beispiele folgen für die nationale und internationale Reputation der österreichischen Gesetzgebung nach sich ziehen.

Zu Z 92 (§361 Abs 1)

Die in dieser Bestimmung verankerte Fiktion, daß Anträge auf Pensionen aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit auch als Anträge auf Leistungen der Rehabilitation gelten, widersprechen ebenfalls den Grundprinzipien des

Rechtsstaates und ermöglichen die zwangsweise Verordnung von Maßnahmen der Rehabilitation. In diesem Zusammenhang sei auf die Ausführungen zu den Ziffern 85 und 87 verwiesen.

Zu Z 86 (§ 306 Abs.2)

Die Kürzung des Übergangsgeldes auf die Höhe der Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit, stellt in den meisten Fällen eine wesentliche Kürzung der Existenzgrundlage für behinderte Menschen dar, weshalb vorgeschlagen wird, die bisherige Regelung beizubehalten.

Zu Art 15 Änderung des gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

und

zu Art 16 Änderung des Bauernsozialversicherungsgesetzes:

Für die beiden Artikel gelten die zu Art 14 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) gemachten Ausführungen analog.

Zu Art 19 Abschnitt IV Bundesgesetz über die Anpassung von Renten und Pensionen im Kalenderjahr 1997:

Die im Art 19 Abschnitt IV vorgesehene Regelung sieht vor, daß Pensionen für das Kalenderjahr 1997 nicht erhöht werden sollen. Für Personen, die Ausgleichszulagen bzw. lediglich geringe Pensionen beziehen, sind Einmalzahlungen vorgesehen.

Dagegen wird eingewendet, daß die Empfänger von Pensionen bereits in den vergangenen Jahren beträchtliche Einsparungsopfer hinnehmen mußten und die Pensionserhöhungen ohnehin bereits sehr gering ausgefallen sind. Überdies ist festzuhalten, daß das Beitragsaufkommen im Jahr 1997 sowohl durch Anhebung der Höchstbeitragsgrundlagen als auch durch die Anhebung der Beitragsgrundlagen durch Gehalts- und Lohnerhöhungen ansteigen und es deshalb angezeigt erscheint, die Pensionen zumindest im Ausmaß der Inflationsrate anzuheben.

Die Zentralorganisation ersucht um Berücksichtigung der obigen Ausführungen und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

f.d.

Der Präsident:

Otto Pohanka

Der Generalsekretär:

Mag. Michael Svoboda